

Die **Vereinigung der freischaffenden Architekten Deutschlands** berichtet über berufspolitische Neuigkeiten aus Europa, Bund und Ländern und nimmt mit starker Stimme an laufenden Diskussionen zu baukulturellen und -politischen Themen teil.

Folgende Nachrichten bewegen die freischaffenden Architekten und Planer in dieser Woche:



22. Februar 2019 Nr. 08/19

01 Neue Mitglieder

**Sehr geehrte KollegInnen,
liebe VfA-Mitglieder,**

wir freuen uns, zwei neue Mitglieder in unseren Reihen begrüßen zu dürfen:

Dipl.-Ing. Christine Antonie Lutz sowie Dipl.-Ing. Jens Unglaube aus Bad Honnef (lutz+unglaube architekten).

Herzlich Willkommen bei der VfA!

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe des **Berliner Briefs**.

02 Plädoyer erwartet

Generalanwalt zum HOAI- Vertragsverletzungsverfahren

Am kommenden Donnerstag, den 28.02.2019, wird das Statement des polnischen Generalanwalts Szpunar im laufenden HOAI-Vertragsverletzungsverfahren erwartet. Der Vortrag der Schlussanträge war von Ende Januar unbegründet um einen Monat verschoben worden. Die HOAI gehört zu den grundlegenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der am Bau tätigen Ingenieure und fördert den Wettbewerb kreativer und innovativer Planungsleistungen. Falls der EuGH die HOAI kippt, bedeutet dies für die Bürolandschaft in Deutschland eine mutmaßlich gravierende Veränderung. Mit der **Ahrenshöfter Erklärung** hat das VfA-Präsidium vorab Stellung bezogen und wartet mit Spannung auf das Statement des Generalanwalts, welches richtungsweisend für die Urteilsverkündung sein kann.

Das Präsidium behält sich weitere Aktionen bis zur Urteilsverkündung im Frühsommer vor.

03 Europäischer Architektur fotografie-Preis architektur bild 2019

Dirk Härle gewinnt

Der Münchner Fotograf Dirk Härle ist der Gewinner des Europäischen Architektur fotografie-Preis architektur bild 2019 *Joyful Architecture*. Seine Bildserie wurden von einer Jury ausgewählt.

Der mit 6000 Euro dotierte, internationale Wettbewerb rief zudem zwei weitere Preise, fünf Auszeichnungen und 20 Anerkennungen hervor. **Mehr >**



Bild: Dirk Härle/ architektur bild e.v.

Architektendialog in Dorsten

Die BG Emscher-Lippe veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem BDA und der Stadt Dorsten den zweimal jährlich stattfindenden *Architektendialog*. Eingeladene Referenten diskutieren mit Stadtvertretern zu einem aktuellen Thema. Ziel des Dialogs ist die Verbesserung von gegenseitiger Abstimmung und Verständnis zwischen Architektenschaft und der Stadt Dorsten. Beim nächsten Termin, dem **26.03.2019**, referiert der Leiter der Abteilungen Bauen im Bauministerium NRW, Thomas Wilke, über die neue Bauordnung für NRW. Passend zur Thematik veröffentlichte der WDR5 am 15.02.2019 einen Beitrag zur LBO und zum Brandschutz. [Podcast>](#) Ähnliche Veranstaltungen dieser Art können bundesweit gern initiiert werden. Für Rückfragen steht Ihnen die [Bundesgeschäftsstelle](#) gern zur Verfügung.

VFA im D.A.M.

Der freie Kurator Yorck Förster nimmt die Kollegen der BG-Rhein-Main regelmäßig mit auf die Reise durch das Deutsche Architekturmuseum. So auch zur aktuellen Ausstellung "Der Internationale Hochhauspreis 2018", die zeigt, dass die spezielle Aufgabe zur Gestaltung der höchsten Gebäude bei Architekten weltweit ganz unterschiedliche Lösungen ausbildet. Über die Hintergründe der Formfindung und den ganz besonderen Geschichten zu den einzelnen Türmen informierte er die Kollegen und Kolleginnen. [Fotos>](#)



Geberit mit wegweisenden Neuprodukten auf der Internorga 2019

Auf der diesjährigen Internorga, vom 15. bis 19. März 2019 in Hamburg, zeigt der Hersteller von Sanitärprodukten wie er die Symbiose aus innovativer Sanitärtechnik hinter der Wand und elegantem Design vor der Wand weiterentwickelt. In Halle B5 an Stand 316 können sich Messebesucher über die Neuheiten für Hotellerie und Gastronomie informieren. Mehr Komfort für das Hotel- und Gästebad bieten unter anderem das neue Geberit ONE WC, das Dusch-WC Geberit AquaClean Sela sowie das Geberit DuoFresh Modul. [Mehr>](#)

rasch: Tapetenwechsel in Berlin – „Flurstücke“

Die Feierlichkeiten zum bauhaus-Jubiläumsjahr verbindet rasch mit der Jahresausstellung "Flurstücke 2019", die sich dem Thema "bauhaus Tapete" widmet. Ende Januar fand die Auftaktveranstaltung in der Berliner Landesvertretung Niedersachsen in Anwesenheit von VfA-Präsidiumsmitglied Axel Mutert statt. Ab August 2019 ist die Ausstellung im Museumsquartier Osnabrück zu sehen. Osnabrück ist auch der diesjährige BDV-Veranstaltungsort. [Mehr>](#)



Bild: YorckMaecke/Landesvertretung Niedersachsen, Berlin 2019

Neues von ibr-online

1. Bauvertrag**Planung anderweitig vergeben: Bauvertrag gekündigt?**

Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige rechtsgestaltende Erklärung. Der Wunsch nach der Beendigung des Vertrages muss klar und eindeutig zum Ausdruck kommen. Sie kann durch eine ausdrückliche Erklärung oder konkludentes Handeln, wie etwa durch die anderweitige Vergabe der noch ausstehenden Leistungen, erfolgen. Ob eine Erklärung als Kündigung zu verstehen ist, ergibt die Auslegung. Maßgebend sind dabei die Umstände des Einzelfalls sowie die bestehende Interessenslage. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Erklärung als Kündigung ausgelegt werden kann, ist zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber von dem freien Kündigungsrecht nur im persönlichen Notfall Gebrauch machen wird, so das OLG München. In der anderweitigen Vergabe der Genehmigungsplanung liegt keine Kündigung des gesamten Bauvertrags.

[OLG München, Beschluss vom 22.03.2018 - 28 U 3641/17 Bau;](#)

[BGH, Beschluss vom 29.08.2018 - VII ZR 92/18 \(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen\)](#)

Zeitplan komplett umgeworfen: Vertragsstrafe entfällt!

Kommt es bei einem Ausführungszeitraum von nur zwei Wochen bei Vertragsabschluss und während der Ausführung zu nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerungen, ist nach Ansicht des OLG München der gesamte Zeitplan umgeworfen mit der Folge, dass eine vereinbarte Vertragsstrafe ganz entfällt.

OLG München, Beschluss vom 29.02.2016 - 28 U 3609/15 Bau;

BGH, Beschluss vom 25.04.2018 - VII ZR 65/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

2. Architekten und Ingenieure

Anrechenbare Kosten für Um- und Erweiterungsbauten sind getrennt festzustellen!

Die anrechenbaren Kosten für Umbauten und Erweiterungsbauten sind für jede Leistung getrennt festzustellen und das Honorar getrennt zu berechnen. Bei gleichzeitiger Erbringung dieser Leistungen ist für jede der Maßnahmen ein getrenntes Honorar nach den jeweiligen anrechenbaren Kosten in Ansatz zu bringen. Bestreitet der Auftraggeber die Höhe der anrechenbaren Kosten und die Zuordnung der Kosten zum Umbau bzw. Erweiterungsbau, obliegt es dem Architekten, die Höhe der Kosten differenziert darzustellen und nachzuweisen. Eine Trennung der anrechenbaren Kosten kann zwar auch durch Schätzung vorgenommen werden. Allerdings kann eine Schätzung nur auf der Basis nachvollziehbarer Kriterien erfolgen. Das hat das OLG Düsseldorf entschieden.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2016 - 5 U 74/15;

BGH, Beschluss vom 31.07.2018 - VII ZR 75/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Haften Qualitätskontrolleur und Bauüberwacher bei Baumängeln gesamtschuldnerisch?

Die Tätigkeit eines Qualitätskontrolleurs, der im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerks mit der Vornahme mehrerer "Audits" und einer darauf beruhenden Zertifizierung beauftragt wird, ist als werkvertragliche Tätigkeit einzustufen (im Anschluss an BGH, IBR 2002, 87). Beauftragt ein Bauträger neben einem Generalplaner mit umfassenden Planungs- und Bauüberwachungsleistungen einen Dritten mit der Vornahme einzelner Qualitätskontrollen, besteht zwischen dem Generalplaner und dem Qualitätskontrolleur kein Gesamtschuldverhältnis hinsichtlich Ansprüchen wegen Mängeln an den errichteten Gebäuden. Eine gesamtschuldnerische Haftung des Bauplaners und -überwachers mit dem Qualitätskontrolleur ist lediglich insoweit möglich, als es infolge einer verspäteten Aufdeckung etwaiger Baumängel für den Bauherrn zu Mehrkosten kommt, so das OLG Stuttgart.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 12.09.2017 - 10 U 77/17;

BGH, Beschluss vom 21.11.2018 - VII ZR 267/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) OLG Stuttgart, 26.10.2017 - 10 U 77/17 (Berufung zurückgewiesen)

3. Vergabe

Einzellos aufgehoben: Wer darf am folgenden Verhandlungsverfahren teilnehmen?

Bei einem auf mehrere Lose aufgeteilten Gesamtauftrag ist es möglich, ein Einzellos aus wirtschaftlichen Gründen aufzuheben. Ein unwirtschaftliches Ergebnis des Vergabeverfahrens kann auch dann vorliegen, wenn lediglich das aufzuhebende Einzellos ein unwirtschaftliches Ergebnis aufweist. Es spricht dem OLG Dresden zufolge viel dafür, dass der Auftraggeber Bieter, die nur für andere Lose Angebote abgegeben hatten, nicht ohne Teilnahmewettbewerb in das nachfolgende Verhandlungsverfahren für das aufgehobene Einzellos einbeziehen darf.

OLG Dresden, Beschluss vom 28.12.2018 - Verg 4/18

Auftraggeber darf missverständliches Angebot aufklären!

Wollen oder können die Bieter die Leistung nicht nach Maßgabe der Vergabeunterlagen anbieten, können sie Änderungsvorschläge oder Nebenangebote unterbreiten, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Weicht der Bieter dagegen in seinem Angebot von den Vorgaben der Vergabeunterlagen ab, führt dies zum zwingenden Ausschluss. Es ist die originäre Pflicht des Bieters, ein eindeutiges, unmissverständliches und damit einer ordnungsgemäßen Wertung zugängliches Angebot abzugeben. Der öffentliche Auftraggeber darf im offenen Verfahren von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder dessen Eignung verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote und Preise, sind in jedem Fall unzulässig. Es ist dem Auftraggeber gestattet, sich über den tatsächlichen "Angebotswillen" des Bieters zu unterrichten. Darauf weist die VK Lüneburg hin.

VK Lüneburg, Beschluss vom 26.01.2018 - VgK-40/2017

4. Seminarhinweise

Baubetriebliche Ansprüche aus komplexgestörten Bauabläufen

am Donnerstag, 21.03.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Düsseldorf**

mit Dr. Michael Mechnig, Geschäftsführer; Dr. Paul Popescu, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

BIM Basiskurs kompakt

am Mittwoch, 27.03.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Dirk Hennings, Geschäftsführer

EXPERTENSEMINAR: HOAI für Auftraggeber

am Donnerstag, 28.03.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Werner Seifert, Architekt, Dipl.-Ing. (FH), ö.b.u.v. Sachverständiger für Architekten- und Ingenieurhonorare

Rohdiamant Baurecht

am Dienstag, 26.02.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Düsseldorf**

mit Dr. Michael Terwiesche, LL.M., RA und FA für Verwaltungsrecht

Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB

am Mittwoch, 20.03.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Dr. Markus Johlen, RA und FA für Verwaltungsrecht

Die Berücksichtigung von Energieeffizienz und Umweltschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

am Donnerstag, 28.03.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Tobias Osseforth, RA

Die Vergabe von Facility Management-Leistungen

am Montag, 01.04.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Christoph Kaiser, RA und FA für Vergaberecht; Prof. Dr. Jochen Abel

07

Aus dem Präsidium

Der Termin für die Landes- und Bezirksgruppenvorsitzenden-Konferenz ist auf vielfachen Wunsch vorverlegt worden, das neue Datum ist der **25.06.2019**. Dementsprechend ändert sich auch das Datum der dritten Präsidiumssitzung 2019: Diese findet nun am **24.06.2019** in Fulda statt.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende!

Folgen Sie uns auch auf facebook!





Impressum

Herausgeber: Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon (030) 39 49 40 -19, Fax -39,

info@vfa-architekten.de, www.vfa-architekten.de

Verantwortlich für den Inhalt: Karoline Grube-Baier © 2019

gruebe-baier@vfa-architekten.de

Namentlich gekennzeichnete Texte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Pressebeiträge aus Platzgründen zu kürzen.

Die Inhalte des Berliner Briefs sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt.

Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung einholen.

Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)